



Konzept zum Sprachmittlerpool des Kommunalen Integrationszentrums des Rhein-Sieg-Kreises

- 1) Einleitung
- 2) Antragsberechtigte und Einsatzfelder
- 3) Ablauf des Verfahrens
- 4) Vermittlungen für die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler
- 5) Aufnahme in den Sprachmittlerpool
 - 5.1. Grundlegende Voraussetzungen
 - 5.2. Verschwiegenheitserklärung
 - 5.3. Objektivität
 - 5.4. Versicherungsschutz
- 6) Angebote für die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler
 - 6.1. Austauschtreffen für die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler
 - 6.2. Schulungsformate für den Sprachmittlerpool
 - 6.3. Schulungsvoraussetzungen und Aufwandsentschädigungen für Sprachmittlerinnen und Sprachmittler
- 7) Bescheinigung über die ehrenamtliche Tätigkeit

Stand: 18.12.2024





1) Einleitung

Seit 2015 haben alle in der Integrationsarbeit tätigen Akteure des Rhein-Sieg-Kreises die Möglichkeit über das Kommunale Integrationszentrum (KI) den Einsatz von ehrenamtlichen Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern für niederschwellige Übersetzungssituationen anzufragen. Die Tätigkeit der Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern wird vom Ministerium MKFFI gefördert.

Das vorliegende Konzept bietet einen Überblick über die gesamte Koordination des ehrenamtlichen Sprachmittlerpools des Kommunalen Integrationszentrums des Rhein-Sieg-Kreises.

Die gesonderten Informationen sind auch in Rahmenbedingungen zum Aufbau, Einsatz und zur Begleitung von Laien-Sprachmittlerpools vom 26.04.2019 zu finden.

2) Antragsberechtigte und Einsatzfelder

Die Antragstellung kann von öffentlichen Einrichtungen erfolgen. Dazu zählen Institutionen des Bildungssystems, Behörden, Einrichtungen aus dem Sozial- und Integrationsbereich sowie gemeinnützige Einrichtungen wie Ehrenamtsinitiativen oder Migrantenorganisationen. Privatpersonen und Privateinrichtungen (z.B. Arztpraxen und Krankenhäuser.) sind ausgeschlossen.

Zu den Einsatzfeldern zählen beispielweise Begleitungen zu Behörden oder sozialen Einrichtungen, Beratungsgesprächen, Informationsveranstaltungen, Elternabenden und -gesprächen. Auch niederschwellige schriftliche Übersetzungsarbeiten können vereinbart werden (Einladungen, Elternbriefe o.ä.) Anträge zu Übersetzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind, soweit verfügbar, aus anderen Mitteln zu finanzieren.

Termine im Gesundheitsbereich, bei diagnostischen oder sonderpädagogischen Verfahren, können in keinem Fall aus dem Sprachmittlerpool vermittelt werden. Gespräche im Rahmen der AO-SF-Verfahren werden vom Kommunalen Integrationszentrum an das Schulamt des Rhein-Sieg-Kreises weitergeleitet. Es bestehen Ausnahmen bei Infoveranstaltungen, wie z.B. zum Thema "Mutterpass" oder "Zahngesundheit". Schuleingangsuntersuchungen sind ebenfalls zulässig. Sachverhalte mit Rechtsfolgen können von den ehrenamtlichen Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern nicht begleitet werden. Genauso wenig können sie beglaubigte Übersetzungen anfertigen.





In Einzelfällen kann das Kommunale Integrationszentrum zertifizierte bzw. vereidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher oder Übersetzungsbüros in Anspruch nehmen. Dem Kommunalen Integrationszentrum steht für den Einsatz von ausgebildeten Dolmetscherinnen und Dolmetschern ein Kontingent von 7% der jährlich bewilligten finanziellen Mittel zur Verfügung (AO-SF-Verfahren sind Für gesundheitliche Notfälle (einmalig), ausgenommen). jedoch therapeutischen Mehrbehandlungen, ist im Rahmen der 7% Regelung eine Ausnahme zugelassen. Die Entscheidung der Einsatzbewilligung obliegt dem Kommunalen Integrationszentrum und erfolgt nach Ermessen Mittelverfügbarkeit. Die Prozessverantwortung liegt bei der anfordernden Institution, die ergänzend zu den Dolmetscherinnen und Dolmetschern den Termin fachlich begleitet.

Sollte das Kommunale Integrationszentrum keine Dolmetscherinnen und Dolmetscher aus den o.g. Gründen zur Verfügung stellen können, können Institutionen in eigenem Auftrag und unter eigener Übernahme der Finanzierung, geeignete Dolmetscherinnen und Dolmetscher z.B. über das Justizportal des Bundes buchen: https://www.gerichts-dolmetscher.de/Recherche/.

3) Ablauf des Verfahrens

Das Kommunale Integrationszentrum überprüft jede Anfrage anhand der oben genannten Bedingungen und entscheidet, ob der Antrag vom ehrenamtlichen Sprachmittlerpool übernommen werden kann.

Für jeden Termin muss eine schriftliche Anfrage über das Anfrageformular mindestens 7 Werktage vor dem geplanten Einsatz an die E-Mail-Adresse lsp@rhein-sieg-kreis.de erfolgen. Der Antrag ist im Integrationsportal des Rhein-Sieg-Kreises <u>abrufbar</u>. Eine telefonische Beratung und Nachfrage zur Sprachenverfügbarkeit ist jederzeit im Vorfeld möglich.

Langfristige Begleitungen oder Begleitungen durch eine bestimmte Sprachmittlerin oder einen bestimmten Sprachmittler ist nicht vorgesehen, die Vermittlung erfolgt zu punktuellen Anlässen und nach Verfügbarkeit der Personen aus dem Sprachmittlerpool. Es können Wünsche für bestimmte Sprachmittlerinnen und Sprachmittler im Anfrageformular mitgeteilt werden. Von Seiten des Kommunalen Integrationszentrums wird nach Abwägung der Möglichkeiten dem Wunsch entsprochen oder anderweitig vermittelt.





Die Kontaktdaten der Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern werden nicht weitergegeben. Es wird lediglich der Nachname der vermittelten Person an die antragstellende Institution mitgeteilt.

Nach jedem Einsatz müssen unmittelbar seitens der antragstellenden Institution eine schriftliche Bestätigung und Rückmeldung über den Termin erfolgen (auch wenn der Termin aus nicht vorhersehbaren Gründen ausfallen musste). Das Formular wird bei der schriftlichen Bestätigung eines Termins zugesendet und ist auch im Integrationsportal <u>abrufbar</u>. Die Rückmeldung dient der Erhaltung der Qualität im Sprachmittlerpool und wird für die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen an die Sprachmittlerin oder den Sprachmittler benötigt.

Die Vermittlung der ehrenamtlichen Sprachmittlerinnen und Sprachmittler erfolgt ausschließlich über das Kommunale Integrationszentrum. Somit kann der Versicherungsschutz für die ehrenamtlich Tätigen über die Kreisverwaltung gewährleistet die Aufwandsentschädigung und vom Kommunalen Integrationszentrum übernommen werden. **Andernfalls** greift Versicherungsschutz nicht und die Aufwandsentschädigung entfällt. Das Mandat gilt nur für den vorab vereinbarten Umfang – über die schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen hinaus sind keine eigenen Vereinbarungen zulässig. Jeder weitere Einsatz ist neu zu vereinbaren.

4) Vermittlungen von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern

Nach Überprüfung eines Antrages wird eine geeignete Person aus dem Sprachmittlerpool seitens des KI ausgesucht und schriftlich angefragt. Aus der Anfrage geht hervor, wer die antragstellende Institution ist, an welchem Datum, zu welcher Zeit und an welchem Ort der Einsatz stattfinden wird. Innerhalb von 1-2 Werktagen wird eine Rückmeldung erwartet. Jede Sprachmittlerin und jeder Sprachmittler ist berechtigt, einen Auftrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Falls die angefragte Person aus dem Sprachmittlerpool keine Kapazitäten hat oder keine eventuellen Alternativvorschläge anbieten konnte, wird der/die nächste ehrenamtlich Aktive aus dem Sprachmittlerpool angefragt.

Nach Bestätigung von allen Seiten kann der Einsatz erfolgen. Der Einsatzzettel (siehe <u>hier</u>) wird von der Sprachmittlerin bzw. von dem Sprachmittler ausgefüllt und an das Kommunale Integrationszentrum eingereicht.





5) Aufnahme in den Sprachmittlerpool

5.1. Grundlegende Voraussetzungen

Im Sprachmittlerpool können sich alle Personen eintragen lassen, die

- volljährig sind,
- eine Arbeitserlaubnis besitzen,
- eine oder mehrere Sprachen auf muttersprachlichem Niveau sprechen,
- die deutsche Sprache beherrschen (mindestens B2 Niveau),
- das Interesse haben, Menschen, die die Deutsche Sprache (noch) nicht oder nicht gut beherrschen bei Gesprächen zu unterstützen,
- ein angemessenes Mindestwissen und eine persönliche Eignung zur Sprachmittlung verfügen,
- idealerweise bereits Erfahrungen mit Sprachmittlungstätigkeiten besitzen und ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen (beim Gespräch zur Eintragung in den Sprachmittlerpool wird ein Schreiben zur Erlassung der Verwaltungsgebühren ausgehändigt und kann bei der Beantragung vorgelegt werden).

5.2. Verschwiegenheitserklärung

Alle ehrenamtlichen Sprachmittlerinnen und Sprachmittler unterschreiben bei einem Anmeldegespräch im KI eine Verschwiegenheitserklärung (siehe <u>hier</u>). Diese verpflichtet sie zur Einhaltung der Schweigepflicht. Dabei verpflichten sie sich, Informationen hinsichtlich der Gesprächsanlässe und -inhalte sowie über die ihnen im Laufe ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und personenbezogenen Daten gegenüber Dritte zu wahren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit fort.

5.3. Objektivität

Die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler verpflichten sich, ohne Ansehung der Herkunft, der Volkszugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität jeglicher in die Sprachmittlung involvierter Personen die Gesprächsinhalte neutral, wahrheitsgemäß, vollständig und transparent in die Zielsprache zu vermitteln. Eine diesbezügliche Bestätigung in Form einer Unterschrift bei der Einsatzstelle erfolgt nicht. Diese Grundsätze werden in der Ehrenamtsvereinbarung für den Sprachmittlerpool (siehe hier) unterzeichnet.





5.4. Versicherungsschutz

Die Unfall- und Haftpflichtversicherung des Rhein-Sieg-Kreises greift bei der Beauftragung eines Einsatzes über das Kommunale Integrationszentrum sowohl beim Einsatztermin als auch während der Hin- und Rückfahrt zum Termin.

6) Angebote für die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler

6.1. Austauschtreffen für die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler

Das Kommunale Integrationszentrum bietet jährlich Austauschtreffen an, die dem Erfahrungsaustausch, der gegenseitigen Unterstützung und gegebenenfalls auch der Supervision dienen.

6.2. Schulungsformate für den Sprachmittlerpool

Die regelmäßigen Schulungen werden in Form von Präsenzveranstaltungen in geeigneten Räumlichkeiten angeboten. Das Kommunale Integrationszentrum des Rhein-Sieg-Kreises behält sich vor, nach Bedarf andere Formate anzubieten. Hierzu können Online-Seminare, E-Learning-Tools o.ä. Möglichkeiten verstanden werden. Das Kommunale Integrationszentrum trägt dafür Sorge, dass in jedem Format das vermittelte Wissen sichergestellt wird. Die Überprüfung entwickelt das Kommunale Integrationszentrum entsprechend dem jeweiligen Format.

6.3. Schulungsvoraussetzungen und Aufwandsentschädigungen für Sprachmittlerinnen und Sprachmittler

Im Kommunalen Integrationszentrum angemeldete Sprachmittlerinnen und Sprachmittler müssen eine Grundlagenschulung und eine Zusatzschulung des Kommunalen Integrationszentrums des Rhein-Sieg-Kreises absolvieren, um eingesetzt werden zu können. Das Schulungsformat beinhaltet grundlegende Kompetenzen, die zu erfolgreichen Sprachmittlungen befähigt. Sprachmittlerinnen und Sprachmittler, die in der Vergangenheit ohne eine Grundlagenschulung eingesetzt waren, haben diese unmittelbar nachzuholen. Erst danach kann ein erneuter Einsatz erfolgen.

Für die Qualitätssicherung und den Erhalt einer Aufwandsentschädigung bei den Einsätzen muss jede Sprachmittlerin und jeder Sprachmittler **jährlich mindestens eine Zusatzschulung** des Kommunalen Integrationszentrums belegen. Diese Regelung betrifft ohne Ausnahme alle Laiensprachmittlerinnen und Laiensprachmittler, die für das KI tätig sind. Neben den Grundlagenschulungen





werden Zusatzschulungen vom Kommunalen Integrationszentrum angeboten. Die Themen werden nach Bedarf jährlich angepasst und entsprechend angeboten. Für eine bessere Übersicht werden die Voraussetzungen für die Aufwandsentschädigung im Folgenden dargestellt.

Aufwandsentschädigung in Höhe von 45€

- ♣ Teilnahme an der Grundlagenschulung des Kommunale Integrationszentrums
- ♣ Teilnahme an mindestens einer Zusatzschulung des Kommunale Integrationszentrums pro Jahr.
- ♣ Beim Eintreffen zum Sprachmittlungseinsatz, auch wenn dieser kurzfristig bzw. vor Ort abgesagt wird.
- ♣ Auf dem Weg zum Sprachmittlungseinsatz, auch wenn der Termin während der Hinfahrt abgesagt wird.

Wenn eine Sprachmittlerin oder ein Sprachmittler nicht mehr im Sprachmittlerpool tätig ist und wiederaufgenommen werden möchte, muss diese Person den gesamten Schulungsprozess erneut durchlaufen.

Die Teilnahme an allen Schulungen ist kostenfrei, es erfolgen keine Aufwandsentschädigungen.

Die Fahrkosten werden mit einer Pauschale von 10€ vergütet, sobald der Einsatzort außerhalb des Wohnortes liegt.

Zur Auszahlung der Aufwandsentschädigungen und der Fahrtkosten wird der Rückmeldebogen (siehe <u>hier</u>) der antragstellenden Institution benötigt. Zudem ist der ausgefüllte und unterschriebene <u>Einsatzzettel</u> von der Sprachmittlerin bzw. dem Sprachmittler notwendig. Der Einsatzzettel kann jederzeit per E-Mail, Fax oder auf postalischem Weg erfolgen. Die Auszahlung erfolgen spätestens 14 Tage nach Eingang des unterschriebenen Einsatzzettels.

7) Bescheinigung über die ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Wunsch kann jeder Sprachmittlerin und jedem Sprachmittler eine Bescheinigung über ihre ehrenamtliche Tätigkeit für das Kommunale Integrationszentrum des Rhein-Sieg-Kreises ausgehändigt werden.





8

	•		
•	•	•	
•	•	•	

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Kommunales Integrationszentrum
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Tel.: 02241/13-3066

<u>integration@rhein-sieg-kreis.de</u> <u>www.integrationsportal-rhein-sieg-kreis.de</u> <u>www.rhein-sieg-kreis.de</u>